

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Europaausschusses
Herrn Frank Hirche MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

**Antrag der Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr. 6/8875**

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-1054/18/6

Thema: Folgenabschätzung der vorläufigen Anwendung des Freihandelsabkommens CETA für den Freistaat Sachsen

Dresden,

Der Landtag möge beschließen:

04. APR. 2017

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. **eine ausführliche Folgenabschätzung der vorläufigen Anwendung des EU-Kanada-Freihandelsabkommens (Comprehensive Economic Trade Agreement – CETA) auf Verbraucherinnen und Verbraucher, Betriebe und Unternehmen im Freistaat Sachsen vorzulegen und die Konsequenzen (Chancen, Bedrohungen und Risiken) sowie Schlussfolgerungen infolge der**
 - a. **gegenseitigen Anerkennung von Produktstandards auf die hier ansässigen Kleinunternehmen sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU),**
 - b. **Öffnung des Billigfleischmarkts auf die heimische Landwirtschaft,**
 - c. **Öffnung des europäischen Markts für gentechnisch erzeugte Produkte auf die heimische Landwirtschaft,**
 - d. **Marktöffnung im Bereich der Daseinsvorsorge und Dienstleistungen auf die Kommunen und den Freistaat Sachsen,**
 - e. **Liberalisierungen im Bereich der Dienstleistungen auf den hiesigen Dienstleistungssektor,**
 - f. **Liberalisierungen im Bereich der Güter und Dienstleistungen, die dem Klimaschutz dienen, auf die hiesige Energiewirtschaft und den Klimaschutz**



darzustellen;

2. **eine ausführliche Strategie zum Umgang mit der vorläufigen Anwendung des Freihandelsabkommens CETA vorzulegen und die konkreten Auswirkungen auf das Handeln der Staatsregierung aufzuzeigen;**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

- 3. Handreichungen, Empfehlungen, Richtlinien oder vergleichbare untergesetzliche Normen zum Umgang mit denkbaren Investitionsschutzklagen unter Beteiligung u.a. der Justiz, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, des Handwerks sowie der Kommunen im Freistaat Sachsen zu erarbeiten und Vorkehrungen und Maßnahmen für eine haushalterische Absicherung möglicher Schadensersatzforderungen zu treffen.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung war nicht direkt in den Verhandlungsprozess über das Freihandelsabkommen CETA eingebunden. Die Verhandlungen führte die Europäische Kommission. Dies hat wiederum zur Folge, dass hier auch keine Kenntnisse dazu vorliegen, welche möglichen Folgewirkungen gesehen wurden und warum in Kenntnis dessen letztlich konkrete Formulierungen gewählt worden sind. Abschätzungen für bestimmte Folgewirkungen können demzufolge in verlässlicher Form, wenn überhaupt, nur von einer Stelle vorgenommen werden, die in die Verhandlungen involviert war, auf deutscher Seite allenfalls die Bundesregierung. Weiter ist zu beachten, dass eine Folgenabschätzung aber selbst durch den Kreis der an der Erstellung des Freihandelsabkommens Beteiligten nicht abschließend sein kann, weil sich einige Folgewirkungen aus dem Abkommen erst in seiner tatsächlichen Anwendung und Umsetzung erkennen lassen werden, die man bei der Abfassung des Abkommens aber noch nicht erkannt hat und ggf. auch nicht erkennen konnte.

Das Freihandelsabkommen wird nach Einschätzung der Staatsregierung insbesondere Klein- und Mittelbetrieben mehr und bessere Geschäftsmöglichkeiten in Kanada eröffnen: Zölle und Grenzschwierigkeiten werden beseitigt, Doppelzertifizierungen und bürokratische Barrieren abgebaut und zum öffentlichen Beschaffungsmarkt in Kanada auf Bundes-, Provinz- und Gemeindeebene der Zugang erheblich erweitert. In der Außenhandelsstatistik des Freistaates Sachsen für das Jahr 2016 liegt Kanada auf Platz 22. Das ist ausbaufähig. Die Ausfuhr betrug insgesamt 384.160 Tsd. Euro und die Einfuhr 55.372 Tsd. Euro (Platz 37).

Zu den Buchstaben a) bis f):

CETA sieht die Möglichkeit einer Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada vor. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Europäische Kommission entsprechend der in den EU-Verträgen vorgesehenen Verfahren eng mit den Mitgliedsstaaten abstimmt. Die regulatorische Kooperation geschieht nur auf freiwilliger Basis. Damit sind sämtliche Sachbereiche ausgeschlossen, die nicht im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien liegen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat das Thünen Institut (TI) mit einer Studie beauftragt, mit der die Auswirkungen des Abkommens auf die Land- und Ernährungswirtschaft untersucht werden sollen. Mit der Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse durch das TI ist im Herbst 2017 zu rechnen. Ersten Modellanalysen zufolge sind insgesamt nur geringe Produktionsänderungen im Agrarbereich zu erwarten. Bei den Milchprodukten und Spirituosen kommt es zu einer Zunahme der EU-Handelsbilanz - hier könnte die EU ihre Exporte nach Kanada steigern. Bei Weizen, Rindfleisch und verarbeiteten Lebensmitteln sinkt die EU-Handelsbilanz - hier nehmen die Importe aus Kanada zu. Die Handelsbilanzänderungen spiegeln sich in den berechneten Änderungen der Produktion wider. Diese fallen insbesondere für die EU sehr gering aus. So geht etwa die Rindfleischproduktion in der EU um 0,2 % und die Weizenproduktion um 0,3 % zurück. Die Milchprodukte verzeichnen eine Zunahme der EU-Produktion von 0,1 %. In Kanada kommt es bei der Milchproduktion zu einem Produktionsrückgang von knapp 6 %. Die Weizenproduktion kann hingegen in Kanada um 2 bis 3 % ausgedehnt werden und die Produktion von sonstigen Nahrungsmitteln steigt um rund 1 %.

Das Freihandelsabkommen enthält nach erster Prüfung keine spezifischen Regelungen zu gentechnisch veränderten Produkten. Art. 25.2 des Abkommens enthält lediglich Aussagen darüber, auf welche Aspekte zur Biotechnologie sich der bilaterale Dialog künftig erstrecken soll und welche gemeinsamen Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Biotechnologie von Bedeutung sind. Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher, Betriebe und Unternehmen im Freistaat Sachsen lassen sich daraus nicht ableiten. Es wird jedoch eingeschätzt, dass die hohen Standards in der Europäischen Union zur Gentechnik durch das Abkommen nicht in Frage gestellt werden. Ziel aller EU-Freihandelsabkommen ist, das hohe EU-Schutzniveau (für Verbraucher, Tier und Umwelt, einschließlich gentechnisch erzeugter Produkte) vollständig zu erhalten.

Eine Marktöffnung im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge ist nicht vorgesehen. Es wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Anja Klotzbücher (LT-Drs. 6/7055) zum Thema: „Die Einbeziehung der sächsischen Landkreise, Städte und Gemeinden in den Bewertungsprozess der Freihandelsabkommen CETA und TTIP durch die Staatsregierung“ Bezug genommen.

Das CETA wird nach erster Einschätzung den Handel mit Dienstleistungen erleichtern. Das Dienstleistungskapitel enthält Verpflichtungen auf beiden Seiten in Bezug auf diskriminierende Maßnahmen sowie breit gefasste Vorschriften für Schlüsselbereiche wie Finanz- oder Telekommunikationsdienstleistungen. Keine Dienstleistung unterfällt der vollständigen Liberalisierung. Die Fähigkeit der Regierungen, im öffentlichen Interesse tätig zu werden, bleibt gewahrt.

Das Abkommen erkennt ausdrücklich das Recht Kanadas und der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten an, im Umweltbereich ihre eigenen Prioritäten zu setzen, das Niveau des Umweltschutzes selbst zu bestimmen und ihre Rechtsvorschriften und Strategien entsprechend festzulegen oder zu ändern, unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen, einschließlich jener aus multilateralen Umweltübereinkünften.

Zu Ziffer 2:

Die Staatsregierung geht nach erster Einschätzung davon aus, dass sich durch die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens CETA derzeit keine konkreten Auswirkungen auf ihr Handeln ergeben. Auf die unter der Vorbemerkung zu Ziffer 1 dargelegten Ausführungen wird verwiesen.

Zu Ziffer 3:

Das CETA-Abkommen sieht in Kapitel 8 Abschnitt F zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und CETA-Staaten ein Streitbeilegungsverfahren vor, das auf Betreiben des Investors durchgeführt werden kann. Eine Investitionsstreitigkeit liegt vor, wenn der Investor geltend macht, infolge eines Verstoßes eines CETA-Vertragsstaates, dem er nicht angehört, nach Kapitel 8 Abschnitt C (diskriminierungsfreie Behandlung) oder D (staatliche Regulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen) einen Verlust oder Schaden erlitten zu haben (Art. 8.18). Gegenstand eines endgültigen Urteils kann dabei gemäß Art. 8.39 Abs. 1 ausschließlich Schadenersatz in Geld (zuzüglich Zinsen) und/oder Rückerstattung von Vermögenswerten sein, die auch als Schadenersatz geleistet werden kann.

Hinsichtlich des Investitionsgerichts trifft das CETA folgende Bestimmungen: Der Gemischte CETA-Ausschuss ernennt 15 Mitglieder, dabei fünf für die EU, fünf für Kanada und fünf aus Drittstaaten (Art. 8.27 Abs. 2). Die Richter müssen Juristen von „anerkannt hervorragender Befähigung“ mit nachweislichem Fachwissen im Völkerrecht und möglichst Fachwissen im internationalen Investitionsrecht, internationalen Handelsrecht und bei der Streitbeilegung im Rahmen internationaler Investitions- oder Handelsabkommen sein (Art. 8.27 Abs. 4). Sie müssen unabhängig von Regierungen sein und Interessenskonflikte anzeigen (Art. 8.30 Abs. 1). Die Richter werden grundsätzlich für fünf Jahre ernannt, wobei die Amtszeit einmal verlängerbar ist, für laufende Gerichtsverfahren bis zum Urteilsspruch bleiben sie aber im Amt (Art. 8.27 Abs. 5). Aus den Richtern werden paritätisch besetzte Kammern aus drei Richtern gebildet, wobei der Drittstaatler den Vorsitz hat (Art. 8.27 Abs. 6). Für Klagen im Zeitraum vom Inkrafttreten des Übereinkommens bis zur Ernennung der Richter durch den Gemischten CETA-Ausschuss beruft der ICSID-Generalsekretär aus den Nominierten per Zufallsauswahl eine zuständige Kammer (Art. 8.27 Abs. 17). Auf lange Sicht ist die Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs mit Rechtsbehelfsinstanz beabsichtigt, der dann für die Investitionsstreitigkeiten zuständig sein soll (Art. 8.29).

Mit Einreichung der Klage beim Investitionsgericht muss der Investor seine Zustimmung erteilen, dass das Investitionsgericht die Streitigkeit beilegt, und auf sein Recht verzichten, ein anderweitiges Gerichtsverfahren nach innerstaatlichem oder internationalem Recht durchzuführen (Art. 8.22 Abs. 1 lit. a und g). Neben der CETA-Klage dürfen keine anderen Klageverfahren anhängig sein bzw. geführt werden (Art. 8.22 Abs. 1 lit. f). Ein anderes Gerichtsverfahren nach innerstaatlichem oder internationalem Recht wird erst dann wieder möglich, wenn das Gericht die Investitionsschutzklage zurück- oder abweist oder der Investor seine Klage innerhalb von zwölf Monaten zurückzieht (Art. 8.22 Abs. 5).

Hinzu kommt folgendes: Im Beschluss des Rates der Europäischen Union wurde der die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten betreffende Abschnitt F des Kapitels 8 (Art. 8.18 bis 8.45 CETA), der auch die Regelungen zur Errichtung des Investitionsgerichts enthält, von der vorläufigen Anwendung ausgenommen. Die Bestimmungen werden nicht in Kraft treten, bevor alle Mitgliedstaaten das CETA gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren ratifiziert haben. Die Einzelheiten sind der Erklärung Nr. 36 der Kommission und des Rates (Erklärungen für das Ratsprotokoll vom 27. Oktober 2016) sowie dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Dezember 2016 (2 BvR 1444/16; 2 BvR 1482/16; 2 BvR 1823/16; 2 BvE 3/16), veröffentlicht am 12. Januar 2017, zu entnehmen.

Handreichungen, Empfehlungen, Richtlinien oder vergleichbare untergesetzliche Normen zum Umgang mit denkbaren Investitionsschutzklagen nach dem CETA sind daher weder vorhanden noch vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig